



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin - Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Belgien

Ein- und Durchfuhr verschiedener Pflanzenerzeugnisse. Phytosanitäre Vorschriften. Rundschreiben des Finanzministeriums — Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung — Nr. D.L. 51.500/594/50 vom 27. Januar 1956 in der Fassung vom 2. Juni 1956 Nr. D. L. 61.706/594/50.¹⁾

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr bestimmter Pflanzenerzeugnisse unterliegt in phytopathologischer Hinsicht²⁾ den nachstehenden gesetzlichen Vorschriften:

1. Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 28. März 1928 (Moniteur belge vom 30. März 1928) über die Einfuhr von Kartoffeln³⁾;
2. Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 14. Juli 1933 (Moniteur belge vom 19. Juli 1933) in der Fassung vom 16. September 1936 (Moniteur belge vom 2. Oktober 1936, über die Einfuhr von Pfirsichen, Blutpfirsichen und Aprikosen³⁾);
3. Kgl. Verordnung vom 26. März 1936 (Moniteur belge vom 26. April 1936) über die Neugestaltung des besonderen Pflanzenüberwachungsdienstes³⁾;
4. Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 15. Juni 1937 (Moniteur belge vom 17. Juni 1937) über die Einfuhr von frischen Kirschen aus bestimmten Ländern³⁾;
5. Kgl. Beschluß vom 12. März 1952 (Moniteur belge vom 24. und 25. März 1952) in der Fassung vom 28. April 1955 (Moniteur belge vom 13. Mai 1955); zwei Erlasse des Landwirtschaftsministers vom 13. März 1952 (Moniteur belge vom 24. und 25. März 1952), von denen der eine durch Ministerialerlaß vom 28. April 1955 (Moniteur belge vom 13. Mai 1955) geändert wurde; sämtlich über Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und der Verbreitung der San-José-Schildlaus⁴⁾.

A. Lebende verholzende Pflanzen

§ 2

Ganz allgemein ist die Einfuhr von lebenden verholzenden Pflanzen oder deren Teilen⁵⁾ sowie die Durchfuhr dieser Erzeugnisse (jedoch nicht im Zollbegleitscheinverfahren) nur über die in § 11 genannten Zollstellen gestattet. Dabei ist ein vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes dieser Pflanzen ausgestelltes Zeugnis vorzulegen, das folgende Angaben enthält:

1. Name des Absenders;
2. Name des Empfängers in Belgien;
3. Anbauort;
4. wenn es sich um Pflanzen handelt, deren botanischer Name (in lateinischer Sprache) und die Menge.

In diesem Zeugnis muß außerdem in französischer oder niederländischer Sprache bescheinigt sein, daß die Sendung frei von der San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) ist.

§ 3

Sonderregelung

Nachstehende Sonderregelung gilt für Sendungen mit Ursprung aus anderen Ländern als Belgisch-Kongo, Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Norwegen, dem Vereinigten Königreich und Schweden, wenn sie lebende verholzende Pflanzen oder deren Teile⁶⁾ folgender Gattungen enthalten und als solche im Pflanzenschutzzeugnis angegeben sind:

Acer — Ahorn,
Amygdalus (Prunus) — Mandel,
Armeniaca (Prunus) — Aprikose,
Chaenomeles (Cydonia) — Scheinquitte,
Cerasus (Prunus) — Sauerkirsche,
Cotoneaster — Zwergmispel,
Crataegus — Dorn,
Cydonia — Quitte,
Fagus — Buche,
Juglans — Walnuß,
Ligustrum — Rainweide, Liguster,
Malus (Pirus) — Apfel,
Mirobalana (Prunus) — Kirschpflaume,
Padus (Prunus) — Faulbaum, Traubenkirsche,
Persica (Prunus) — Pfirsich,

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt N. F., Bd. X, H. 3, S. 147).

²⁾ Die Bestimmungen dieses Rundschreibens sind unabhängig von den wirtschaftlichen Maßnahmen, die sich aus dem Genehmigungsverfahren oder den Vorschriften über die Qualitätskontrolle bei der Ein- und Durchfuhr verschiedener landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse ergeben.

³⁾ (nicht veröffentlicht).

⁴⁾ (Nachrichtenblatt, Beilage 1956, H. 6, S. 24, H. 7, S. 25—26).

⁵⁾ Früchte dieser Pflanzen s. Abschnitt B. Andererseits gilt diese Vorschrift nicht für Samen und unterirdisch wachsende Pflanzenteile.

⁶⁾ Diese Sonderregelung gilt weder für Samen und unterirdisch wachsende Teile dieser Pflanzen noch für abgeschnittene Zweige, sofern letztere nicht zur Verwendung als unbewurzelte Stecklinge, Pfropfreiser oder jeder anderen Art der vegetativen Vermehrung bestimmt sind.

Pirus (Pyrus) – Birne,
Populus – Pappel,
Prunus – Pflaume, Kirsche, Pfirsich, Mandel,
Ribes – Stachelbeere, Johannisbeere,
Rosa – Rose¹⁾,
Salix – Weide,
Sorbus – Eberesche,
Syringa – Flieder,
Ulmus – Ulme.

- a) Mit Ausnahme von Pfropfreisern, die während des ganzen Jahres eingeführt werden können, ist die Einfuhr dieser Pflanzen und deren Teile nur vom 1. Oktober bis zum 15. April gestattet. Sie hat entweder mit der Eisenbahn oder auf dem Luftwege über Brüssel (Melsbroek) zu erfolgen.
- b) Diese Erzeugnisse (einschließlich der Pfropfreiser) werden vom Einfuhrzollamt unter Zollverschluss an die Begasungsstelle in Brüssel (Bahnhof „Tour et Taxis“) zur Behandlung mit Insektiziden weitergeleitet. Das beim Einfuhrzollamt vorzulegende Pflanzenschutzzeugnis wird den Transportpapieren beigefügt.
- c) Beim Eintreffen an der Begasungsstelle werden die Waren wie üblich zollamtlich abgefertigt. Jedoch zieht das Zollamt das Pflanzenschutzzeugnis nicht ein, sondern händigt es dem „Besonderen Phytopathologischen Dienst“ aus. Die Sendung darf nicht unmittelbar nach der Zollabfertigung den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden; sie ist der genannten Dienststelle zuzuleiten, die die Begasung ohne Hinzuziehung des Zollamtes vornimmt. Auf der Abfertigungsbescheinigung ist die Weiterleitung der Ware an den Besonderen Phytopathologischen Dienst zu vermerken.
- d) Die Durchfuhr der vorstehend bezeichneten Pflanzen unterliegt nicht dieser Sonderregelung, sondern den in § 2 festgelegten Bedingungen, sofern sie nicht im Zollbegleitscheinverfahren erfolgt.

B.

FrISCHE FRÜCHTE VON LEBENDEN VERHOLZENDEN PFLANZEN (Allgemeines)

§ 4

Bei der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes B muß zwischen Früchten von verholzenden Pflanzen und anderen Früchten unterschieden werden. Diese (z. B. Erdbeeren) fallen nicht unter die Vorschriften der §§ 5 und 6.

Außerdem bezieht sich diese Vorschrift nicht auf Früchte aus tropischen Ländern (Tarifnr. 54 des Einfuhrzolltarifs) sowie auf Mandeln, Nüsse und ähnliche Früchte ohne Schale oder Hülle (d. h. noch in der Schale, jedoch ohne grünen Fruchtkörper), soweit sie keine Rückstände enthalten, mit denen die San-José-Schildlaus übertragen werden kann.

§ 5

Die Einfuhr frischer Früchte von lebenden verholzenden Pflanzen ist nur über die in § 11 genannten Zollstellen gestattet.

§ 6

Sie wird von der Vorlage des in § 2 erwähnten Pflanzenschutzzeugnisses bei diesen Zollstellen abhängig gemacht.

¹⁾ Bis zum 15. April 1956 ist jedoch diese Sonderregelung nicht auf Pflanzen der Gattung „Rosa“ mit Ursprung und Herkunft aus den Niederlanden anzuwenden.

C. Kirschen, Pfirsiche, Blutpfirsiche und Aprikosen

§ 7

Die Einfuhr von Kirschen, Pfirsichen, Blutpfirsichen (*brugnons*) und Aprikosen ist nur über die in § 11 genannten Zollstellen gestattet.

§ 8

Sie wird von der Vorlage des in § 2 erwähnten Pflanzenschutzzeugnisses bei diesen Zollstellen abhängig gemacht.

Außerdem wird verlangt¹⁾:

1. bei Pfirsichen, Blutpfirsichen (*brugnons*) und Aprikosen aus Spanien, Frankreich und Italien: außer den in § 2 vorgesehenen Angaben eine Bescheinigung, daß die Erzeugnisse frei von Maden befunden wurden;
2. bei Pfirsichen, Blutpfirsichen (*brugnons*) und Aprikosen aus anderen als den in Ziffer 1 genannten Ländern und bei Kirschen aus Deutschland, Spanien, Frankreich, Ungarn oder Italien: die Hinzuziehung eines Sachverständigen des belgischen Pflanzenschutzdienstes (s. § 13).

Stellt dieser Sachverständige bei Pfirsichen, Blutpfirsichen (*brugnons*) und Aprikosen fest, daß die Sendung madenfrei ist, und bei Kirschen, daß sie frei von *Rhagoletis cerasi* (Kirschfruchtfliege) ist, fertigt er eine Untersuchungsbescheinigung aus und übergibt sie der Zollstelle.

D. Kartoffeln

§ 9

Die Einfuhr von Kartoffeln ist nur über die in § 11 genannten Zollstellen gestattet.

§ 10

Sie wird von der Vorlage eines vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnisses abhängig gemacht, in dem das Ursprungsland angegeben und bescheinigt ist, daß sowohl der Anbau- als auch der Verladeort mindestens 20 km von Anbauflächen entfernt liegen, die mit *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs) verseucht sind.

Jedoch können Kartoffeln, deren Anbau- und Verladeort zwar innerhalb eines krebsverseuchten Gebietes liegen, aber mindestens 500 m von Befalls-herden entfernt sind, zugelassen werden, wenn sie von einem Zeugnis begleitet sind, in dem bescheinigt ist, daß die Kartoffeln von dem oben genannten Pflanzenschutzdienst untersucht und krebsfrei befunden worden sind.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Zollämter

§ 12

Pflanzenschutzzeugnisse

und ähnliche Bescheinigungen

a) Das Zollamt darf nur Originalzeugnisse entgegennehmen. Abschriften, auch wenn sie beglaubigt sind, Photokopien und andere Vervielfältigungen müssen zurückgewiesen werden.

b) Die Zeugnisse und Bescheinigungen müssen eine ausreichende Warenbeschreibung enthalten; u. a. müssen darin die Anzahl, Art und Kennzeichen des Packstückes sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben sein.

Von der Zollstelle ist zu prüfen, ob die vorgelegten Zeugnisse die oben genannten Angaben enthalten,

¹⁾ s. § 12 Buchstabe d).

ferner daß sie weder Radierungen, übergeschriebene Wörter — die nicht ordnungsgemäß bescheinigt sind — noch irgendwelche sonstige Änderungen aufweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Zeugnisse als ungültig anzusehen und die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

c) Die für die Einfuhr von lebenden verholzenden Pflanzen ausgestellten Pflanzenschutzzeugnisse gelten jeweils nur für eine Sendung. Dagegen können Zeugnisse für Früchte zu mehreren Sendungen verwendet werden, wobei jede dieser Sendungen aus verschiedenen, gleichzeitig dem Zollamt vorzuführenden Fahrzeugen bestehen darf.

d) Bei Erzeugnissen, die von verschiedenen Schädlingen befallen werden können (s. § 8), kann das Zollamt die Vorlage nur eines einzigen Zeugnisses unter der Bedingung zulassen, daß darin die Angaben über sämtliche Schädlinge enthalten sind.

e) Die bei der Einfuhr und gegebenenfalls bei der Durchfuhr vorgelegten belgischen oder ausländischen Pflanzenschutzzeugnisse (s. § 2) werden vom Zollamt einbehalten. Das Datum und die Nummer des Zeugnisses sowie die Dienststellung des Unterzeichneten sind auf dem Abschnitt des Zollpapiers einzutragen. Umgekehrt wird in dem Zeugnis die Bezeichnung des Zollamts sowie das Datum und die Nummer des Zollpapiers vermerkt. Die Zeugnisse sind noch am gleichen Tage von dem Zolleinnehmer oder dem Hilfspersonal an M. Delfosse, Leiter des Besonderen Phytopathologischen Dienstes, Parklaan 11, Gent, zu senden. Sie sind sorgfältig zu bündeln und mit einem Begleitzettel zu versehen, auf dem das Zollamt, die Anzahl der beigefügten Bescheinigungen und das Absendedatum anzugeben sind und der vom absendenden Beamten zu unterzeichnen ist¹⁾.

§ 13

Phytosanitäre Untersuchungen

Die Sachverständigen des belgischen Pflanzenschutzdienstes, deren Hinzuziehung — auf Antrag des Beteiligten selbst — in dem vorliegenden Rundschreiben vorgesehen ist, werden vom Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (Quai de Willebroek 4, Brüssel) ernannt, sofern es sich bei den zu untersuchenden Erzeugnissen um Früchte oder Verbrauchskartoffeln handelt, bzw. vom Besonderen Phytopathologischen Dienst, Gent, wenn es sich um Saatkartoffeln oder lebende verholzende Pflanzen handelt.

a) Diese Sachverständigen, die allein berechtigt sind, phytosanitäre Untersuchungen durchzuführen, müssen vor jeder Hinzuziehung dem Zollamt ihre amtliche Bestallung vorlegen. Die von ihnen ausgestellten Untersuchungsbescheinigungen sind nur gültig, wenn sie mit einem Dienstsiegel versehen sind.

b) In den Fällen, in denen die Hinzuziehung der Sachverständigen des belgischen Pflanzenschutzdienstes vorgeschrieben ist, ist die Untersuchung vor der Zollabfertigung vorzunehmen (s. jedoch § 3).

c) Auch wenn Sendungen, auf die diese Vorschrift anwendbar ist, von einem ordnungsgemäß ausgestellten Pflanzenschutzzeugnis begleitet sind, ist der belgische Pflanzenschutzdienst zur Untersuchung der Waren berechtigt, falls er es für notwendig erachtet.

Eine derartige Untersuchung kann vom Zollamt auch für Sendungen gefordert werden, die von einem solchen Zeugnis begleitet sind, wenn festgestellt wird, daß die deklarierten Erzeugnisse befallen sind.

§ 14

Zurückweisung

Es müssen zurückgewiesen werden:

1. Sendungen, die nicht von den vorgeschriebenen Pflanzenschutzzeugnissen oder von nicht ordnungsmäßigen Bescheinigungen begleitet sind, außer wenn die vom Anmelder beantragte Untersuchung durch den belgischen Pflanzenschutzdienst ergibt, daß die Sendungen zugelassen werden können. In diesem Falle stellt der Phytopathologische Dienst eine Untersuchungsbescheinigung aus und gibt sie an die Zollstelle weiter, die alsdann mit dieser Bescheinigung gemäß § 12 Buchstabe e) verfährt;
2. Sendungen, die von dem vorgeschriebenen Zeugnis begleitet sind, aber bei der phytosanitären Untersuchung in Belgien als befallen befunden werden;
3. Erzeugnisse, die derart beschädigt sind, daß sie unter „andere rohe Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“ (Position 99 des Einfuhrzolltarifs) fallen.

§ 14 a²⁾

Vernichtung

In den drei in § 14 genannten Fällen steht es dem Beteiligten frei, die Sendungen, die zurückgewiesen werden müssen, auf ihre Kosten an Ort und Stelle vernichten zu lassen. Unter den gleichen Bedingungen kann auch die Vernichtung von Rückständen zugelassen werden, die beim Sortieren beschädigter Sendungen angefallen sind.

In den nachstehend genannten Fällen hat die Vernichtung ausschließlich unter Überwachung durch einen Pflanzenschutzsachverständigen zu erfolgen.

1. Erzeugnisse, die nicht von dem vorgeschriebenen Pflanzenschutzzeugnis oder von einer nicht ordnungsmäßigen Bescheinigung begleitet waren;
2. Erzeugnisse, bei denen die Zollstelle Befall mit Schädlingen festgestellt hat (§ 13 am Schluß);
3. begasungspflichtige lebende verholzende Pflanzen (§ 3);
4. Pfirsiche, Blutpfirsiche (*brugnon*s) oder Aprikosen aus anderen Ländern als Spanien, Frankreich oder Italien; Kirschen aus Deutschland, Spanien, Frankreich, Ungarn oder Italien (§ 18 Ziffer 2).

Der Pflanzenschutzsachverständige hat der Zollstelle eine Bescheinigung auszustellen, in der die vollständige Vernichtung der Erzeugnisse bestätigt wird, damit die Zollfreischreibung erfolgen kann. Zu bemerken ist noch, daß die Verbrennung der Erzeugnisse, wenn der Sachverständige es verlangt, außerhalb der Zollanlagen zu erfolgen hat.

Wenn die Hinzuziehung eines Pflanzenschutzsachverständigen nicht vorgeschrieben ist, wird die Vernichtung von der Zollstelle überwacht und kann auch auf andere Weise als durch Verbrennung erfolgen.

§ 15

Wiedereinfuhr

Die in diesem Rundschreiben genannten Erzeugnisse, die aus Belgien ausgeführt worden sind und später wieder eingeführt werden, unterliegen den

¹⁾ Die Ausfuhr von Pflanzenerzeugnissen wird nicht von der Vorlage eines Pflanzenschutzzeugnisses abhängig gemacht. Derartige Bescheinigungen für Ausfuhrsendungen sind für das Bestimmungsland ausgestellt und dürfen nicht von der belgischen Zollbehörde einbehalten werden.
²⁾ Eingefügt mit Rundschreiben vom 2. Juni 1956.

Formalitäten für eine gewöhnliche Einfuhrsendung, sofern der Zollstelle nicht ausreichend nachgewiesen wird, daß die Waren am Bestimmungsort das Eisenbahn- oder Zollgelände nicht verlassen haben und daher nicht von Pflanzenschädlingen oder -krankheiten befallen sein können.

§ 16

Durchfuhr

Wie in § 2 vorgesehen, sind bei der Durchfuhr von lebenden verholzenden Pflanzen und deren Teilen im Zollbegleitscheinverfahren die Formalitäten zu erfüllen, die für die Einfuhr gelten (ausgenommen Begasung).

Die Durchfuhr anderer Erzeugnisse unterliegt keinen phytosanitären Beschränkungen.

Wenn es sich um diese anderen Erzeugnisse oder um lebende verholzende Pflanzen handelt, die ohne Begasung zugelassen werden (s. § 3 Buchstabe d)), ist jedoch von der Zollstelle jeder nicht ordnungsmäßige Verzicht auf die Durchfuhr unverzüglich und direkt der Administration Centrale — Service de la douane — mitzuteilen.

§ 17

Ausnahmen

Den in diesen Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen unterliegen nicht:

1. Sendungen mit lebenden Pflanzen, die an das Département de l'Agriculture oder an den Jardin Colonial in Laeken gerichtet sind;
2. frische Früchte, die als Handgepäck in Mengen bis zu 1 kg je Person mitgeführt werden. Die Zollstellen haben jedoch darauf zu achten, daß dieses Zugeständnis nicht zu einer abnormen Einfuhr führt. Für lebende verholzende Pflanzen oder deren Teile, die von Privatpersonen eingeführt werden, kann eine Freigrenze nicht eingeräumt werden;
3. Erzeugnisse, die im Ausland auf Ländereien geerntet worden sind, die weniger als 5 500 m von der Grenze entfernt oder auf dem Gebiet von Grenzgemeinden liegen. Gleichgültig, ob sie einem Einfuhrzoll unterliegen oder nicht, kommen diese Erzeugnisse in den Genuß der Freistellung nur unter den Bedingungen der geltenden Vorschriften über die zollfreie Zulassung von zollpflichtigen Bodenerzeugnissen (Artikel 25 der Zollbefreiungsverordnung — Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1947).

§ 18

Beziehungen

zu den Beneluxländern

§ 19

Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, sind ausschließlich dem Finanzministerium — Zollverwaltung — auf dem Dienstwege oder in dringenden Fällen unmittelbar vorzulegen. Die Zollstellen erhalten auf dem gleichen Wege Anweisungen, deren Durchführung sicherzustellen ist.

Dieses Rundschreiben, das an die Stelle des Rundschreibens vom 15. Juli 1951 — Nr. D.L. 53 400¹⁾ tritt, wird durch eine gedruckte Anweisung ersetzt werden, sobald die Vorschriften über Pflanzenerzeugnisse als genügend feststehend anzusehen sind.

(Übersetzung von zwei Sonderdrucken.)

¹⁾ (nicht veröffentlicht).

Großbritannien

England und Wales

Einfuhr von Nelkenstecklingen. Verordnung Nr. 1519 vom 24. September 1956, dem Parlament vorgelegt am 28. September 1956, in Kraft getreten am 30. September 1956.¹⁾

Der Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung erläßt kraft und in Ausübung der ihm auf Grund von Abschnitt I des Gesetzes über Schadinsekten von 1877 (*Destructive Insects Act*) in der Fassung von Abschnitt 1 des Gesetzes über Schadinsekten und Krankheiten (*Destructive Insects and Pests Act*) von 1907 und 1927 sowie aller anderen ihm zu diesem Zweck zustehenden Befugnisse die folgende Verordnung:

Bezeichnung und Inkrafttreten

1. — (1) Diese Verordnung kann als Einfuhr-Verordnung für Nelkenstecklinge von 1956 angeführt werden und gehört zur Pflanzeneinfuhr-Verordnung von 1955²⁾ (nachstehend als „Hauptverordnung“ bezeichnet).

(2) Diese Verordnung tritt am 30. September 1956 in Kraft.

Zusätzliche Einfuhrbeschränkungen für Nelkenstecklinge

2. Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 der Hauptverordnung ausgesprochenen Verboten und Beschränkungen ist das Anlandbringen von Nelkenstecklingen in England und Wales verboten, wenn entweder

- (a) die Mutterpflanzen (nachstehend als „die betreffenden Pflanzen“ bezeichnet), von denen die Stecklinge genommen wurden, sowie die Pflanzen, von denen die betreffenden Pflanzen unmittelbar stammen, nicht untersucht und frei von den durch *Pseudomonas caryophylli*, *Erwinia sp.* oder ähnlichen Bakterien verursachten Welkekrankheiten bzw. Wurzelfäule befunden wurden, oder
- (b) durch *Pseudomonas caryophylli*, *Erwinia sp.* oder ähnliche Bakterien verursachte Welkekrankheiten bzw. Wurzelfäulen sich nachweislich in dem Land, in dem die betreffenden Pflanzen angebaut waren, eingebürgert haben.

Zur Beurkundung dessen ist das amtliche Siegel des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung am 24. September 1956 hierunter gesetzt worden.

Der Minister

für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

(Übersetzung aus „Statutory Instruments“, Nr. 1519/1956.)

Schottland

Einfuhr von Nelkenstecklingen. Verordnung vom 3. Dezember 1956, dem Parlament vorgelegt am 10. Dezember 1956, in Kraft getreten am 11. Dezember 1956.³⁾

(Inhaltlich gleichlautend mit der vorstehenden für England und Wales erlassenen Verordnung vom 24. September 1956.)

Berichtigung: Es muß in der Beilage (Gesetze und Verordnungen) auf S. 22 unter **Pakistan** heißen: Zusammenstellung der Bestimmungen von 1950.

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XI, H. 2, S. 97)

²⁾ (Nachrichtenblatt, Beilage 1955, H. 7-9, S. 21-27)

³⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XI, H. 2, S. 98)